

Anhang 3: Anforderungen Sehvermögen / Hörvermögen

Sehvermögen ¹	Anforderungsstufe 1 Führen von Triebfahrzeugen	Anforderungsstufe 2
Sehschärfe Ferne	Bis 35-jährig: besseres Auge mindestens 1.0, schlechteres Auge mindestens 0.7. Über 35-jährig sowie bei periodischen/ausserordentlichen Untersuchungen: besseres Auge mindestens 0.7, schlechteres Auge mindestens 0.5	Bis 35-jährig: besseres Auge mindestens 0.7, schlechteres Auge mindestens 0.5. Über 35-jährig sowie bei periodischen/ausserordentlichen Untersuchungen: besseres Auge mindestens 0.5, schlechteres Auge mindestens 0.3
Sehschärfe Nähe	Ausreichend, mit oder ohne Korrektur. Anweisungen auf Displays oder Schriftstücke müssen problemlos gelesen werden können.	
Maximum für Korrekturgläser	Hypermetropie / Myopie: -/+8 dpt; in besonderen Fällen und auf augenärztliche Empfehlung sind Ausnahmen erlaubt.	
Kontaktlinsen	Zugelassen. Aber keine eingefärbten Kontaktlinsen und keine fotochromatischen Linsen. Visus-Korrektur mittels Nachtlinsen ist nicht zulässig.	
Farbsinn	Normal. Abweichungen siehe Anhang 5a/5b	
Gesichtsfeld	Uneingeschränkt.	
Fusion	Kein Doppelsehen, kein manifestes Schielen.	
Dämmerungssehen	Keine Störung des Dämmerungssehens (gute Dunkeladaptation, gute Blendungsresistenz, ausreichendes Kontrastsehen).	
Augenoperationen	Chirurgische Eingriffe am Auge im Bereich von Hornhaut oder Linse sind nur zulässig, wenn sie in vom Augenarzt festgelegten Intervallen kontrolliert werden.	
Augenkrankheiten	Keine Augenkrankheiten, bei denen mit einer zunehmenden Funktionseinschränkung zu rechnen ist	

Anerkannte Prüfverfahren / Geräte für das Testen des Sehvermögens

Merkmale	Verfahren und Geräte
Sehschärfe Ferne	Sehprobentafeln (Distanz 5 m), Sehtestgeräte.
Sehschärfe Nähe	Sehprobentafeln, Sehtestgeräte.
Farbsinn ²	Farbentafeln nach Ishihara*, Anomaloskop. * Der Farbsinn ist nach Ishihara (24 Tafeln) zu prüfen. Die Abfrage der Tafeln hat in unregelmässiger Reihenfolge zu erfolgen. Der Proband muss zweifelsfrei antworten. Bei unklarem Ergebnis ist eine Anomaloskopie durchzuführen. Abweichungen sind nur für Bahnbereiche nach Anhang 5 zulässig.
Gesichtsfeld	Kursorische Prüfung des Gesichtsfeldes mit Finger („Konfrontationstest“), oder Sehtestgerät. Bei >55 Jahren zudem Überprüfung mittels Amsler-Gitter Bei Einschränkungen ist eine augenärztliche Abklärung mittels Halbkugel-Perimeter vorzunehmen.
Fusion	Abdeck-/Covertest, Sehtestgerät (Phorietest), Nachbildprobe nach Hering.
Dämmerungssehen	Suche nach anamnestischen Hinweisen. Bei begründetem Verdacht (augenärztliche) Abklärung mittels Nyktometer.

Für **Anforderungsstufe 3** (Sehvermögen) gelten die Anforderungen des Strassenverkehrs, 1. Gruppe; Anforderungen bezüglich Farbsinn sind in Anhang 5a/b der Richtlinie definiert.

¹ Das Tolerieren einer einzelnen, leichtgradigen Abweichung von den aufgeführten Grenzwerten, insbesondere bei periodischen/ausserordentlichen Untersuchungen, liegt im Ermessensspielraum der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes

² Farbsinn-Korrektur mit Farbfiltern ist nicht zulässig

Anforderungen Hörvermögen

	Anforderungsstufe 1 Führen von Triebfahrzeugen	Anforderungsstufe 2
Hörvermögen³	<p>Ausreichendes Hörvermögen. Tonsignale und Funkmeldungen müssen gehört werden können. Keine vestibuläre Krankheit. Keine Störung der Sprachfähigkeit.</p> <p>Hörprothesen sind zulässig, sofern die Anforderungen an das Hörvermögen erfüllt werden (zwingend ORL-Expertise).</p>	

Anerkannte Prüfverfahren für das Testen des Hörvermögens

Ein ausreichendes Hörvermögen muss durch ein Audiogramm bestätigt werden. Werden die Anforderungen bei der Messung mit einem einfachen Audiometer nicht erreicht, so ist eine Überprüfung in der schallisolierten Kammer notwendig. Bei unklarem Befund ist eine Abklärung beim HNO-Facharzt erforderlich.

Richtwerte für Anforderungsstufe 1 und 2:

Bis 35-jährig, gemessen bei Luftleitung, auf dem schlechteren Ohr	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Hörverlust über 20 dB im Frequenzbereich von 500 – 2000 Hz - Kein Hörverlust über 25 dB im Frequenzbereich von 3000 Hz - Kein Hörverlust über 30 dB im Frequenzbereich von 4000 Hz. 	<p>Gehörschutzträger der Anforderungsstufen 1 und 2 dürfen für das Ausüben einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit (mit Gehörschutz) nur eingesetzt werden, falls sie im Audiogramm keinen Hörverlust aufweisen, der bei 250 – 2000 Hz grösser ist als 15 dB bzw. bei 3000 Hz grösser ist als 35 dB, bei 4000 Hz grösser ist als 40 dB.</p>
Über 35-jährig und periodische und ausserordentliche Untersuchungen gemessen bei Luftleitung, auf dem schlechteren Ohr	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Hörverlust über 40 dB im Frequenzbereich von 500 – 2000 Hz - Kein Hörverlust über 50 dB im Frequenzbereich von 3000 Hz - Kein Hörverlust über 60 dB im Frequenzbereich von 4000 Hz. 	

Für **Anforderungsstufe 3** (Hörvermögen) gelten die Anforderungen des Strassenverkehrs, 2. Gruppe.

³ Das Tolerieren einzelner, leichtgradiger Abweichungen von den aufgeführten Richtwerten, insbesondere bei periodischen/ausserordentlichen Untersuchungen, liegt im Ermessensspielraum des Vertrauensarztes / der Vertrauensärztin.